

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 16

des Abgeordneten Thomas Birk (GRÜNE)

aus der 32. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 2013 und **Antwort**

Wie verhält sich der Senat zu den Forderungen der freiberuflichen MusikschullehrerInnen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie geht der Senat mit der Tatsache um, dass offensichtlich die Mehrheit der freiberuflichen MusikschullehrerInnen an bezirklichen Musikschulen die neuen Honorarverträge nicht zu den gesetzten Fristen unterschreiben will?

Zu 1.: Senat und Bezirke sind gleichermaßen dran interessiert, die Dienstverträge mit allen freiberuflichen Lehrkräften fortzusetzen. Der Senat hat keine belastbaren Hinweise darauf, dass „die Mehrheit“ der freiberuflichen Lehrkräfte an Musikschulen der Vertragsumstellung nicht zustimmen.

2. Ist der Senat endlich bereit, mit den arbeitnehmerähnlichen MusikschullehrerInnen in Verhandlungen über einen Tarifvertrag einzutreten, der, laut SPD-Parteitagbeschluss vom Juni 2012, „den Ansprüchen eines sozialdemokratischgeführten Senats gerecht werden“, sprich umfassende Honorarfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, angemessene Alterssicherung und angemessenen Kündigungsschutz gewährleisten muss?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat sich bislang erfolgreich dafür eingesetzt, für die soziale Absicherung der Betroffenen essentielle Forderungen festzuschreiben. Verschlechterungen der Leistungen konnten in den vergangenen Jahren trotz erheblichem Einspardruck vermieden werden. Gerade die Lehrkräfte an Musikschulen genießen gegenüber anderen freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Land Berlin erhebliche Vorteile:

- Die AV Honorare für Lehrkräfte an Musikschulen sieht für die arbeitnehmerähnlichen Lehrkräfte ein Ausfallhonorar in Höhe von 80% bei Krankheit vom vierten Tag bis zum Leistungseintritt der Krankenkasse vor. Zum Ausgleich der Krankheit bis zum 4. Tag ist den Lehrkräften Gelegenheit zu geben, die ausgefallenen Leistungen nachzuholen.

- Die freiberuflichen Lehrkräfte an Musikschulen haben als Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) Anspruch auf

Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist. Beiträge an die KSK entfallen in dieser Zeit. Die jeweiligen Krankenkassen zahlen 70% des regelmäßig erzielten Einkommens, höchstens jedoch des Einkommens, das zur Beitragsberechnung der Künstlersozialversicherung angegeben wurde.

- Freiberufliche Musikschullehrkräfte sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gesetzlich krank- und rentenversichert. Das Land Berlin leistet für die freiberuflichen Lehrkräfte Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Bei einem voraussichtlichen Jahreshonorar von 10.000 € fallen für ein Mitglied ohne Kinder für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung monatlich ca. 160 € an.

- Das Problem der Altersvorsorge vieler freiberuflich Tätiger liegt in ihrer schwachen Auftragslage und damit in niedrigen Einkünften begründet, nicht in der fehlenden sozialen Absicherung.

Die Aufnahme von Tarifverhandlungen für die Gruppe der freiberuflichen Musikschullehrkräfte wird angesichts der oben beschriebenen vergleichsweise guten sozialen Absicherung von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung u.a. aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Berlins abgelehnt.

Seit dem Wiedereintritt Berlins in die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) setzt der Abschluss von Tarifverträgen im Übrigen die Zustimmung der Mitgliedsländer voraus. Eine solche Zustimmung ist wenig wahrscheinlich, denn einen entsprechenden Tarifvertrag gibt es in keinem anderen Bundesland.

Berlin, den 06. Juni 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2013)